



1. Die Vertragsstrafe begründet als bloßes Sicherungsmittel zur Einhaltung eines Unterlassungsbegehrens weder einen Gebührenanspruch auf wiederkehrende Leistungen iSd § 58 Abs 1 JN, noch ist sie nach ihrem tatsächlichen wirtschaftlichen Wert einem solchen Anspruch gleichzuhalten, sodass eine sinngemäße (analoge) Anwendung des § 58 Abs 1 JN iVm § 14 GG ausgeschlossen ist.

2. Die Justizverwaltung verletzt das Eigentumsrecht der Vergleichsparteien durch die denkunmögliche Vorschreibung einer Pauschalgebühr für eine Vertragsstrafe in einem Vergleich betreffend Mietzinse, wenn sie eine Bewertung nach § 56 JN vornimmt, da sich der Kläger weder erboten hat, an Stelle der begehrten Unterlassung die Vertragsstrafe als „bestimmte Geldsumme“ anzunehmen, noch der beklagten Partei im Vergleich eine einem alternativen Klagebegehren auf Zuerkennung einer Geldsumme entsprechende Alternativbefugnis dieser Art eingeräumt hat.

3. Gerichtlich titulierte Unterlassungsbegehren sind auch im Fall einer Befestigung mit einer Vertragsstrafe nicht nach § 58 Abs 1 JN, sondern nach § 59 JN zu bewerten.

Leitsätze verfasst von Dr. *Clemens Thiele*, LL.M.

Im Namen der Republik!

Der Verfassungsgerichtshof hat unter dem Vorsitz des Präsidenten Dr. Holzinger, in Anwesenheit der Vizepräsidentin Dr. Bierlein und der Mitglieder Dr. Berchtold-Ostermann, Dr. Gahleitner, Dr. Haller, Dr. Hörtenhuber, Dr. Kahr, Dr. Lass, Dr. Liehr, Dr. Müller, DDr. Ruppe und Dr. Schnizer sowie des Ersatzmitgliedes Dr. Griss als Stimmführer, im Beisein der Schriftführerin Mag. Sallager, in der Beschwerdesache der *****, vertreten durch Rechtsanwalt Dr. *****, gegen den Bescheid des Präsidenten des Landesgerichtes Salzburg vom TT/MM/JJJJ, Zl *****, in seiner heutigen nichtöffentlichen Sitzung gemäß Art. 144 B-VG zu Recht erkannt:

I. Die beschwerdeführende Partei ist durch den angefochtenen Bescheid in ihrem verfassungsgesetzlich gewährleisteten Recht auf Unversehrtheit des Eigentums verletzt worden.

II. Der Bescheid wird aufgehoben.

III. Der Bund (Bundesministerin für Justiz) ist schuldig, der beschwerdeführenden Partei zu Händen ihres Rechtsvertreters die mit Euro 2.620,- bestimmten Prozesskosten binnen 14 Tagen bei sonstiger Exekution zu bezahlen.

Entscheidungsgründe:

I. Sachverhalt, Beschwerdevorbringen und Vorverfahren

1. 1.1. Die beschwerdeführende Gesellschaft hatte am 18. März 2005 beim Bezirksgericht Oberndorf bei Salzburg eine Mietzinsklage eingebracht. Nachdem am 18. Mai 2005 die erste mündliche Streitverhandlung stattgefunden hatte, wurde in der Tagsatzung vom 12. Juli 2005 ein Vergleich abgeschlossen. Punkt 1. des Vergleiches enthält die Verpflichtung der beklagten Partei, den Betrag von EUR 34.211,73 zu Händen des Klagevertreters zu bezahlen. Punkt 2. des Vergleiches enthält eine Konkurrenzklausele, gemäß welcher sich die klagende Partei und Herr S. verpflichten, „bis zum 30. Juni 2008 europaweit weder im eigenen Namen noch für einen anderen oder über Dritte, weder entgeltlich noch unentgeltlich, im Geschäftsbereich der

beklagten Partei, und zwar im Bereich Handel und Reparatur von Kühlern aller Art und deren Zubehör, tätig zu sein, insbesondere nicht für Unternehmen mit der Bezeichnung (...). Dies gilt auch für Unternehmen, an denen die genannten Firmen Beteiligungen halten oder diese auf welche Art auch immer beherrschen oder gebunden sind. Für den Fall, dass die klagende Partei oder Herr [S.] auch nur einmalig gegen diese Verpflichtung verstößt, sind die klagende Partei und Herr [S.] für jeden einzelnen Verstoß oder bei andauernder Tätigkeit für jeden einzelnen Tag zur ungeteilten Hand schuldig, der beklagten Partei eine verschuldensunabhängige Konventionalstrafe in Höhe von Euro 30.000,-- über erste Aufforderung unverzüglich zu bezahlen, wobei jegliches richterliches Mäßigungsrecht ausgeschlossen wird. ..."

1.2. Punkt 3. des Vergleiches enthält eine Verpflichtung der klagenden Partei und des Herrn S., bei ihnen zukünftig einlangende Zahlungen aus dem Geschäftsbereich oder von Kunden der beklagten Partei nach Abschluss der Buchhaltung der klagenden Partei, spätestens aber am 15. des der Zahlung folgenden Monats der beklagten Partei zu melden und zu bezahlen. Punkt 4. enthält einen Kündigungsverzicht der beklagten Partei bis zum 30. Juni 2008. Gemäß Punkt 5. des Vergleiches werden zum Zweck der Gebührenbemessung die Punkte 2., 3. und 4. mit jeweils Euro 1.060,-- bewertet.

2. Aufgrund einer Beanstandung des Revisors beim Landesgericht Salzburg schrieb die Kostenbeamtin neben der Einhebungsgebühr von Euro 8,-- (§ 6 Abs 1 GEG 1962) ausgehend von einer Bemessungsgrundlage von Euro 3.636.322,-- der beschwerdeführenden Partei eine restliche Pauschalgebühr nach Tarifpost 1 GGG im Betrag von Euro 44.063,-- vor.

3. In ihrem gegen diesen Zahlungsauftrag gestellten Berichtigungsantrag rügte die beschwerdeführende Partei, dass die Kostenbeamtin – offenbar in Anwendung des § 58 JN (iVm § 14 GGG) – von einem fiktiven Verstoß gegen die Konkurrenzklausel pro Monat ausgegangen sei und das zehnfache Jahrespönale angenommen habe. Stattdessen hätte die Kostenbeamtin § 59 iVm § 14 GGG anwenden sollen, wonach die vom Kläger angegebene Höhe seines Interesses als Wert des Streitgegenstandes anzusehen sei. Außerdem habe es sich um einen prätorischen Vergleich (§ 433 Abs 1 ZPO) gehandelt, womit auch der entsprechende Ermäßigungsstatbestand zur Anwendung hätte kommen müssen.

4. Mit dem nunmehr angefochtenen, im Instanzenzug ergangenen Bescheid des Präsidenten des Landesgerichtes Salzburg wird dem Antrag nicht stattgegeben (Spruchpunkt 3), jedoch der Zahlungsauftrag in der Weise abgeändert, dass aufgrund der Bemessungsgrundlage von Euro 32.556.332,-- eine restliche Gebühr gemäß TP1 GGG in der Höhe von Euro 391.103,-- zuzüglich einer Einhebungsgebühr von Euro 8,--, insgesamt somit Euro 391.111,-- vorgeschrieben werden. Es sei § 58 Abs 1 JN heranzuziehen, wonach als Wert des Rechtes auf den Bezug von Zinsen, Renten, Früchten oder anderen wiederkehrenden Nutzungen und Leistungen bei bestimmter Dauer der Gesamtbetrag der künftigen Bezüge, in keinem Fall jedoch mehr als das Zwanzigfache der Jahresleistung anzunehmen sei.

5. Der Präsident des Landesgerichtes Salzburg hat die vereinbarte Tagespönale als eine Leistung auf bestimmte Dauer angesehen, nämlich für den Zeitraum vom 12. Juli 2005 bis 30. Juni 2008. Nach Summierung der verglichenen Beträge aufgrund der Vergleichspunkte 1. (Euro 34.211,73), 3. und 4. (je Euro 1060,--) sowie 2. (insgesamt 1084 Tage multipliziert mit Euro 30.000,--: Euro 32.520.000,--) errechnete er einen Streitwert von insgesamt Euro 32.556.332,--, welcher gem. § 18 Abs 2 Z 2 GGG der Berechnung zugrunde zu legen sei (Gegenstand des Vergleiches ist eine Leistung, deren Wert das Klagebegehren übersteigt). Gerundet gem. § 6 Abs 2 GGG errechne sich somit ein Pauschalgebührenanspruch des

Bundes im Betrag von Euro 392.185,-- (1,2 % von Euro 32.556.332,-- = Euro 390.675,98 zuzüglich Euro 1509,--). Abgezogen wurde die bereits anlässlich der Klageeinbringung entrichtete Pauschalgebühr von Euro 551,-- und die anlässlich der Klagsausdehnung entrichtete restliche Pauschalgebühr von Euro 531,--, woraus sich der vorgeschriebene Differenzbetrag von Euro 391.103,-- ergebe.

6. Gegen diesen Bescheid richtet sich die vorliegende Beschwerde. Die beschwerdeführende Gesellschaft macht darin der Sache nach Verletzungen des Gleichheitssatzes (Art 7 Abs 1 B-VG), die Verletzung des Diskriminierungsverbotes nach Art 14 EMRK sowie der Grundrechte auf Unversehrtheit des Eigentums sowie auf ein faires Verfahren nach Art 6 EMRK geltend. Im Wesentlichen wendet sich die Beschwerde gegen die Art der Berechnung der Bemessungsgrundlage zur Bestimmung der Pauschalgebühr zu Vergleichspunkt 2. Anstelle von § 58 Abs 1 JN hätte die belangte Behörde § 59 JN heranziehen müssen, wonach der vom Kläger angegebene Wert der Leistung (hier: Euro 1060,--) maßgeblich wäre. Stattdessen wende die belangte Behörde § 58 Abs 1 leg.cit. an (wiederkehrende Leistung) und unterstelle § 58 Abs 1 und § 59 leg.cit. einen verfassungswidrigen Inhalt. Die "gegenständlich herangezogenen Bestimmungen" genügen nach Auffassung der Beschwerdeführerin nicht den Anforderungen des Legalitätsprinzips (Art 18 Abs 1 B-VG) und des Rechtsstaatsprinzips. Die Annahme der belangten Behörde, dass der gegenständliche Vergleich kein prätorischer Vergleich im Sinne des § 433 ZPO sei, sei überdies gleichheitswidrig.

7. Die belangte Behörde legte die Akten vor und erstattete eine Gegenschrift, in der sie den angefochtenen Bescheid verteidigt und die kostenpflichtige Abweisung der Beschwerde beantragt.

II. Rechtslage

1. § 14 des Bundesgesetzes vom 27. November 1984 über die Gerichts- und Justizverwaltungsgebühren (Gerichtsgebührengesetz – GGG) lautet seit der Stammfassung BGBl. 501/1984 unverändert folgendermaßen:

"Allgemeine Grundsätze

§ 14. Bemessungsgrundlage ist, soweit nicht im folgenden etwas anderes bestimmt wird, der Wert des Streitgegenstandes nach den Bestimmungen der §§ 54 bis 60 JN."

§ 18 Gerichtsgebührengesetz lautet in der noch anzuwendenden Fassung vor dem Budgetbegleitgesetz 2011, BGBl. I 111/2010:

"§ 18. (1) Die Bemessungsgrundlage bleibt für das ganze Verfahren gleich.

(2) Hievon treten folgende Ausnahmen ein:

1. Wird der Streitwert gemäß § 7 RATG geändert, so bildet - unbeschadet des § 16 - der geänderte Streitwert die Bemessungsgrundlage. Bereits entrichtete Mehrbeträge sind zurückzuzahlen.

2. Wird der Wert des Streitgegenstandes infolge einer Erweiterung des Klagebegehrens geändert oder ist Gegenstand des Vergleiches eine Leistung, deren Wert das Klagebegehren übersteigt, so ist die Pauschalgebühr unter Zugrundelegung des höheren Streitwertes zu berechnen; die bereits entrichtete Pauschalgebühr ist einzurechnen.

3. Betrifft das Rechtsmittelverfahren oder das Verfahren über eine Wiederaufnahms- oder Nichtigkeitsklage nur einen Teil des ursprünglichen Streitgegenstandes, so ist in diesem Verfahren für die Berechnung nur der Wert dieses Teiles maßgebend. Bei wechselseitig erhobenen Rechtsmitteln sind die Pauschalgebühren nach Maßgabe der Anträge eines jeden der beiden Streitteile gesondert zu berechnen und vom jeweiligen Rechtsmittelwerber zu entrichten. Ist der von der Anfechtung betroffene Teil nicht nur ein Geldanspruch, so hat ihn der Rechtsmittelwerber in der Rechtsmittelschrift zu bewerten; unterläßt er dies, ist der Bemessung der Pauschalgebühr für das Rechtsmittelverfahren der ganze Wert des ursprünglichen Streitgegenstandes zugrunde zu legen.

4. Wenn ausschließlich der Ausspruch über die Zinsen angefochten wird, ist als Endzeitpunkt für die Zinsberechnung der Zeitpunkt maßgebend, zu dem dem Rechtsmittelwerber die angefochtene Entscheidung zugestellt worden ist.

(3) Eine Änderung des Streitwertes für die Pauschalgebühren tritt nicht ein, wenn das Klagebegehren zurückgezogen oder eingeschränkt wird oder wenn ein Teil- oder Zwischenurteil gefällt wird."

2. 2.1. § 32 Gerichtsgebührengesetz in der noch anzuwendenden Fassung vor dem Budgetbegleitgesetz 2011, BGBl. I 111/2010, enthält einen "Tarif", dessen Tarifpost 1 die Pauschalgebühren im zivilgerichtlichen Verfahren erster Instanz nach dem Wert des Streitgegenstandes wie folgt regelt:

"Gegenstand	Höhe der Gebühren		
Pauschalgebühren in			
zivilgerichtlichen Verfahren			
erster Instanz bei einem Wert			
des Streitgegenstandes			
bis	150 Euro		20 Euro
über	150 Euro bis	360 Euro	39 Euro
über	360 Euro bis	730 Euro	55 Euro
über	730 Euro bis	2 180 Euro	92 Euro
über	2 180 Euro bis	3 630 Euro	148 Euro
über	3 630 Euro bis	7 270 Euro	271 Euro
über	7 270 Euro bis	36 340 Euro	641 Euro
über	36 340 Euro bis	72 670 Euro	1 258 Euro
über	72 670 Euro bis	145 350 Euro	2 518 Euro

über 145 350 Euro bis 218 020 Euro 3 778 Euro

über 218 020 Euro bis 290 690 Euro 5 037 Euro

über 290 690 Euro bis 363 360 Euro 6 296 Euro

über 363 360 Euro 1,2 % vom

jeweiligen

Streitwert

zuzüglich

1 754 Euro"

2.2. Die Punkte 1. und 2. der Anmerkungen zu Tarifpost 1 lauten seit der Stammfassung des Gerichtsgebührengesetzes, BGBl. 501/1984, (Punkt 2.) bzw. seit der Zivilverfahrens-Novelle 2009-ZVN 2009, BGBl. 30, (Punkt 1.) wie folgt:

"1. Der Pauschalgebühr nach Tarifpost 1 unterliegen alle mittels Klage einzuleitenden gerichtlichen Verfahren in bürgerlichen Rechtssachen, Verfahren über Nichtigkeitsbeschwerden gegen Erkenntnisse der Börsenschiedsgerichte, Bestandverfahren, Verfahren über Anträge auf Erlass eines Europäischen Zahlungsbefehls und Verfahren über Beweissicherungsanträge. Die Pauschalgebühr ist ohne Rücksicht darauf zu entrichten, ob das Verfahren bis zum Ende durchgeführt wird.

2. Die Pauschalgebühr nach Tarifpost 1 ist auch für prätorische Vergleiche (§ 433 ZPO) sowie für Verfahren zur Erlassung einstweiliger Verfügungen außerhalb eines Zivilprozesses zu entrichten; in diesen Fällen ermäßigt sich die Pauschalgebühr nach Tarifpost 1 auf die Hälfte."

3. Die gem. § 14 Abs 1 GGG für die Bestimmung der Bemessungsgrundlage im Beschwerdefall maßgebenden Bestimmungen der §§ 56, 58 und 59 Jurisdiktionsnorm (JN), RGBl. 111/1895, lauten in der hier maßgeblichen Fassung:

"§. 56. (1) Erbietet sich der Kläger an Stelle der angesprochenen Sache eine bestimmte Geldsumme anzunehmen oder stellt er ein alternatives Begehren auf Zuerkennung einer Geldsumme, so ist die in der Klage angegebene Geldsumme für die Beurteilung der Zuständigkeit und für die Besetzung des Gerichtes (§ 7a) maßgebend.

(2) In allen anderen Fällen hat der Kläger den Wert eines nicht in einem Geldbetrag bestehenden vermögensrechtlichen Streitgegenstandes in der Klage anzugeben. Dies gilt insbesondere auch in Ansehung von Feststellungsklagen. Unterläßt der Kläger eine Bewertung in einer Klage, so gilt der Betrag von 5 000 Euro als Streitwert.

(3) Bei der Bewertung des Streitgegenstandes sind die dem Kläger etwa obliegenden Gegenleistungen nicht in Abzug zu bringen.

§. 58. (1) Als Wert des Rechtes auf den Bezug von Zinsen, Renten, Früchten oder anderen wiederkehrenden Nutzungen und Leistungen ist bei immerwährender Dauer das

Zwanzigfache, bei unbestimmter oder auf Lebenszeit beschränkter Dauer das Zehnfache, sofern es sich um Ansprüche auf Unterhalts- oder Versorgungsbeträge und auf Zahlung von Renten wegen Körperbeschädigung oder Tötung eines Menschen handelt, das Dreifache der Jahresleistung, bei bestimmter Dauer aber der Gesamtbetrag der künftigen Bezüge, jedoch in keinem Fall mehr als das Zwanzigfache der Jahresleistung anzunehmen.

(2) Ist das Bestehen eines Pacht- oder Mietverhältnisses streitig, so ist der Betrag des auf die gesammte streitige Zeit fallenden Zinses der Bewertung zugrunde zu legen.

§. 59. Bei Klagen auf Vornahme von Arbeiten oder anderen persönlichen Leistungen, auf Duldung oder Unterlassung, auf Abgabe von Willenserklärungen ist die vom Kläger angegebene Höhe seines Interesses als Wert des Streitgegenstandes anzusehen."

III. Erwägungen

1. Der angefochtene Bescheid greift in das Eigentumsrecht ein. Dieser Eingriff wäre nach der ständigen Judikatur des Verfassungsgerichtshofes (zB VfSlg. 13.587/1993 mwN, 15.364/1998, 15.768/2000, 16.113/2001, 16.430/2002) dann verfassungswidrig, wenn der ihn verfügende Bescheid ohne jede Rechtsgrundlage ergangen wäre oder auf einer verfassungswidrigen Rechtsgrundlage beruhte, oder wenn die Behörde bei Erlassung des Bescheides eine verfassungsrechtlich unbedenkliche Rechtsgrundlage in denkunmöglicher Weise angewendet hätte, ein Fall, der nur dann vorläge, wenn die Behörde einen so schweren Fehler begangen hätte, dass dieser mit Gesetzlosigkeit auf eine Stufe zu stellen wäre.

2. Ein solcher Fall einer denkunmöglichen Gesetzesanwendung durch die belangte Behörde liegt hier vor:

2.1. Nach ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes knüpft das GGG an "formale äußere Tatbestände an, um eine möglichst einfache Handhabung des Gesetzes zu gewährleisten" (vgl. zB die Erkenntnisse vom 1.9.1999, 99/16/0191, uva, aus jüngerer Zeit zB 23.10.2008, 2006/16/0091). Dies gilt auch für die Bewertung von Vergleichen (VwGH 17.10.2001, 2001/16/0347).

2.2. Mit Punkt 2. des zwischen den Parteien geschlossenen Vergleiches wurde eine Unterlassungsverpflichtung vereinbart. Entgegen der Ansicht der belangten Behörde wird ein Unterlassungsbegehren (bzw. die Vereinbarung einer dementsprechenden Unterlassungsverpflichtung in einem Vergleich) nicht dadurch zu einem Begehren auf oder zu einer Verpflichtung zur Erbringung einer wiederkehrenden Leistung iSd § 58 JN, dass diese Unterlassungsverpflichtung mit einer Vertragsstrafe befestigt wird, denn die Vereinbarung einer Vertragsstrafe soll nicht eine Geldleistung an die Stelle der begehrten oder zugesagten Unterlassung treten lassen, sondern vielmehr ihre Einhaltung sicherstellen.

2.3. Die Vertragsstrafe ist daher keine Verpflichtung iSd § 58 JN, da sie nur als - durch die vereinbarte Höhe abschreckendes - Druckmittel dazu dient, sicherzustellen, dass die Unterlassungsverpflichtung eingehalten wird. Die Vertragsstrafe als bloßes Druckmittel zur Einhaltung eines Unterlassungsbegehrens begründet weder einen Anspruch auf wiederkehrende Leistungen iSd § 58 Abs 1 JN, noch ist sie nach ihrem tatsächlichen wirtschaftlichen Wert einem solchen Anspruch gleichzuhalten, weshalb - unabhängig davon, ob überhaupt eine Gesetzeslücke vorliegt - eine sinngemäße (analoge) Anwendung des § 58 Abs 1 JN nicht in Betracht kommt.

2.4. Die von der belangten Behörde vorgenommene Bewertung findet aber schließlich auch in § 56 JN keine Deckung, da sich der Kläger weder erboten hat, an Stelle der begehrten Unterlassung die Vertragsstrafe als "bestimmte Geldsumme" anzunehmen, noch der beklagten Partei im Vergleich eine einem alternativen Klagebegehren auf Zuerkennung einer Geldsumme entsprechende Alternativbefugnis dieser Art eingeräumt hat.

2.5. Die Befestigung des Unterlassungsanspruchs mit einer Vertragsstrafe ändert daher nichts daran, dass das Unterlassungsbegehren auch in einem solchen Fall nicht nach § 58 Abs 1 JN, sondern nach § 59 JN zu bewerten ist. Danach ist "bei Klagen auf ... Unterlassung ... die vom Kläger angegebene Höhe seines Interesses als Wert des Streitgegenstandes anzusehen". Eine gesonderte Bewertung der Vereinbarung einer Vertragsstrafe, die der Befestigung eines nach § 58 JN zu bewertenden Unterlassungsbegehrens dient, sieht das GGG nicht vor.

3. Die gegen die angewendeten Bestimmungen des GGG in der Beschwerde vorgetragene verfassungsrechtlichen Bedenken gehen daher angesichts dieses Ergebnisses ins Leere.

IV. Ergebnis und damit zusammenhängende Ausführungen

1. Die belangte Behörde hat somit die Bestimmungen des Gerichtsgebührengesetzes in denkunmöglicher Weise angewandt und hat dadurch die Beschwerdeführerin durch den angefochtenen Bescheid im verfassungsgesetzlich gewährleisteten Recht auf Unversehrtheit des Eigentums verletzt.

2. Der angefochtene Bescheid war daher aufzuheben, ohne dass auf das weitere Beschwerdevorbringen einzugehen war.

3. Die Kostenentscheidung beruht auf § 88 VfGG. In den zugesprochenen Kosten ist Umsatzsteuer in der Höhe von Euro 400,-- sowie eine Eingabengebühr gemäß § 17a VfGG in der Höhe von Euro 220,-- enthalten.

4. Diese Entscheidung konnte gemäß § 19 Abs 4 erster Satz VfGG ohne mündliche Verhandlung in nichtöffentlicher Sitzung getroffen werden.

Anmerkung*

I. Das Problem

Am BG Oberndorf führten zwei Gesellschaften einen Mietzinsstreit. Durch gerichtlichen Vergleich vom 12.7.2005 verpflichtete die Beklagte zur Zahlung eines Betrages in Höhe von EUR 34.211,73. Darüber hinaus schlossen die Parteien in Pkt. 2. einen Unterlassungsvergleich in Form einer „Konkurrenzklausele“: Die Klägerin, die spätere Beschwerdeführerin, sollte es knapp drei Jahre lang unterlassen, im Geschäftsbereich der Beklagten – der Handel und die Reparatur mit/von Kühlern aller Art – tätig zu werden. Sollte die klagende Partei dagegen verstoßen, müsste sie pro Tag eine verschuldensunabhängige Konventionalstrafe von EUR 30.000,- bezahlen. Schließlich sicherte der dritte Vergleichspunkt die Konkurrenzklausele durch die Festlegung von Offenlegungsverpflichtungen der klagenden Partei ab. Der vierte Vergleichspunkt sah einen

* RA Dr. Clemens Thiele, LL.M. Tax (GGU), Anwalt.Thiele@eurolawyer.at; Näheres unter <http://www.eurolawyer.at>.

Kündigungsverzicht der beklagten Partei bis zum 30.6.2008 vor. Nach dem fünften Vergleichspunkt wurden „zum Zweck der Gebührenbemessung“ die Punkte 2., 3. und 4. mit jeweils Euro 1.060,- bewertet.

Aufgrund einer Beanstandung des Revisors beim LG Salzburg schrieb die Kostenbeamtin zunächst der Beschwerdeführerin eine restliche Pauschalgebühr nach Tarifpost 1 GGG im Betrag von Euro 44.063,- zur Zahlung binnen 14 Tagen vor. Nach einem „Berichtigungsantrag“ der Beschwerdeführerin „korrigierte“ der Präsident des LG Salzburg bescheidmäßig die Gerichtsgebührenschild auf einen Betrag in Höhe von EUR 391.111,-. Pkt. 2. des Vergleiches löste nämlich eine Vergleichsgebühr für wiederkehrende Leistungen aus: EUR 30.000,- mal 1084 – so viele Tage sollte die Unterlassungspflicht maximal nach Pkt. 4. des Vergleiches andauern – ergibt 32.520.000 Euro. Und das sollte dann, ergänzt noch durch den vereinbarten Mietzins und durch drei weitere, mit jeweils 1060 Euro bewertete Vergleichspunkte die Bemessungsgrundlage für die Gerichtsgebühr sein. Aus der so gewonnenen Bemessungsgrundlage in Höhe von EUR 32.682.750,- resultierte eine nach § 58 iVm § 14 GGG festzusetzende Pauschalgebühr in Höhe von 1,2 Prozent, d.h. EUR 392.193,-, von welchem Betrag die bereits bei Einbringung der Klage entrichtete Gerichtsgebühr in Höhe von EUR 1082,- abzuziehen war, sodass die Gebührenschild letztlich EUR 391.111,- ausmachte.

Dagegen erhob die vormalig im Zivilprozess klagende Partei Beschwerde an den VfGH und machte eine Verletzung ihres Eigentumsrechts nach Art 5 StGG geltend. Die Justizverwaltung hätte § 59 iVm § 14 GGG anwenden sollen, wonach die von der Klägerin in Pkt. 5. des Vergleiches angegebene Höhe ihres Interesses als Wert des Streitgegenstandes anzusehen wäre. Außerdem hätte sich um einen prätorischen Vergleich iS des § 433 Abs 1 ZPO gehandelt, womit auch der entsprechende Ermäßigungstatbestand zur Anwendung hätte kommen müssen.

Der VfGH hatte sich als letzte Instanz – gemäß § 7 Abs 7 GEG 1962 – mit der Frage zu befassen, ob die in Pkt. 2. des Vergleiches vom Juli 2005 vereinbarte Pönale als „wiederkehrende Leistung“ iS des § 58 JN iVm § 14 GGG einer Neuberechnung der Pauschalgebühr zugrunde zu legen war?

II. Die Entscheidung des Gerichts

Die obersten Verfassungshüter gaben der Beschwerde Folge und hoben den angefochtenen Gebührenbescheid wegen „denkunmöglicher Gesetzesanwendung“ auf. Nach Ansicht des VfGH wurde ein Unterlassungsbegehren nicht dadurch zu einem Begehren auf Erbringung einer wiederkehrenden Leistung, dass die Verpflichtung mit einer Vertragsstrafe abgesichert war. Denn die Vereinbarung einer Vertragsstrafe sollte nicht eine Geldleistung an die Stelle der begehrten oder zugesagten Unterlassung treten lassen, sondern vielmehr ihre Einhaltung sicherstellen. Die Befestigung des Unterlassungsanspruchs mit einer Vertragsstrafe änderte daher nichts daran, dass das Unterlassungsbegehren auch in einem solchen Fall ausschließlich nach § 59 JN zu bewerten war.

III. Kritische Würdigung und Ausblick

Der VfGH setzt mit der vorliegenden Entscheidung den Zivilgerichten, insbesondere aber der Justizverwaltung bei der Vorschreibung von Gerichtsgebühren deutliche Grenzen. Bislang hat es nämlich als gängige – von der Judikatur des Verwaltungsgerichts gedeckte – Praxis gegolten, in gerichtlichen Vergleichsvereinbarungen Vertragsstrafe bei der Bemessung der Leistung nach § 18 Abs 2 Z 2 GGG einzubeziehen. Verpflichtet sich beispielsweise eine Vergleichspartei, ein Bestandsobjekt am festgesetzten Tag geräumt zu übergeben und verpflichtet sie sich weiter zur Bezahlung eines täglichen Pönales ohne zeitliche Begrenzung

für den Fall, dass das Bestandobjekt zu einem bestimmten Zeitpunkt nicht geräumt übergeben wird, so kann eine solche vereinbarte Entschädigung nicht als Nebenforderung iSd § 54 Abs 2 JN qualifiziert werden, sondern wirkt als gebührenbegründend nach § 58 JN iVm § 14 GGG.¹ Der Einbeziehung einer Vertragsstrafe als einer Leistung iS des § 18 Abs 2 Z 2 GGG steht nach Ansicht des fiskalen Höchstgerichts² nicht entgegen, dass „Hauptanliegen der Parteien“ die Vereinbarung der Räumung gewesen ist, zumal das in Rede stehende Pönale eine Befestigung der Räumungsverpflichtung bewirken sollte. Diese irrliehthafte, weil fehlgeleitete, Judikatur des VwGH³ wird mE im Licht des nunmehrigen Erkenntnisses der Verfassungshüter nicht mehr aufrecht zu erhalten sein. Eine Vertragsstrafe soll zwar als Sicherungs- oder Druckmittel dienen, begründet aber keinen Anspruch auf eine wiederkehrende Leistung an sich, was allein die von der Justizverwaltung vorgenommene Vervielfachung rechtfertigen würde. Aus einer sicherungsweise vereinbarten Pönale eine eigenständige zu vergebührende Hauptleistung zu machen, wendet nach zutreffender Ansicht des VfGH die Bestimmungen des Gerichtsgebührengesetzes in denkunmöglicher Weise an und verletzt die Vergleichspartei im verfassungsgesetzlich gewährleisteten Recht auf Unversehrtheit des Eigentums. Damit dürfte auch die systemwidrige Rechtsfigur der „synalagmatischen Verknüpfung“⁴ einzelner Vergleichspunkte überholt sein, da sie nur der Umgehung des klaren akzessorischen Sicherungscharakters einer Vertragsstrafe dient.

Ausblick: Für die beschwerdeführende GmbH dürfte die Gebührenfrage mit den (offenbar) bereits entrichteten Beträgen auf Basis des fünften Vergleichspunktes und der Klagsgebühr endgültig erledigt sein. Rückforderungsansprüche in ähnlich gelagerten Fällen erscheinen keineswegs ausgeschlossen, liegt dem vorliegenden Erkenntnis doch eine denkunmögliche Anwendung, nicht ein verfassungswidriges Gesetz selbst zugrunde. Eine gesonderte Bewertung der Vereinbarung einer Vertragsstrafe, die der Befestigung eines nach § 58 JN zu bewertenden Unterlassungsbegehrens dient, sieht das GGG nämlich nicht vor. Dies dürfte den äußerst erfinderischen Gebührengesetzgeber auf den Plan rufen!

IV. Zusammenfassung

Vertragsstrafen, die für Verstöße gegen gerichtliche Vergleiche vereinbart werden, dürfen – entgegen der gepflogenen Justizverwaltungspraxis – nicht als wiederkehrende Leistungen iS von § 58 JN iVm § 14 GGG angesehen und für alle potenziellen Fälligkeiten summiert als Grundlage der Gebührenbemessung genommen werden. Die Vorschreibung einer zusätzlichen Vergleichsgebühr in Höhe von EUR 391.111,- für ein Konkurrenzverbot iZm mit einem mietrechtlichen Kündigungsverzicht verletzt das verfassungsgesetzlich gewährleistete Eigentumsrecht des Verpflichteten wegen denkunmöglicher Gesetzesanwendung.

¹ VwGH 9.9.1993, 93/16/0061, ARD 4533/15/94 = ÖStZB 1994, 271 = SWK 1994, R 10; 21.1.1982, 81/15/0082, nv.

² VwGH 9.9.1993, 93/16/0061, ARD 4533/15/94 = ÖStZB 1994, 271 = SWK 1994, R 10.

³ Deutlich VwGH 16.12.1999, 99/16/0387, ÖStZB 2000/242, 280 = immolex 2000/135, 212 (*Gall*) = SWK 2000, R 92 = SWK 2000, 1052 = MietSlg 51.897 = ÖJZ VwGH F 2001/21, 115 = ARD 5228/51/2001.

⁴ VwGH 30.4.2003, 2003/16/0057, SWK 2004, R 3 = SWK 2004, 93 = ÖStZB 2004/19, 21 = ÖJZ VwGH F 2005/37, 600.